

8 Schlussbetrachtungen

Dieser Überblick über die rechtliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein zeigt die Vielfalt der unterschiedlichen Genossenschaftsformen auf drei verschiedenen gesetzlichen Grundlagen auf.

Während Genossenschaften in Liechtenstein bis zum Anfang des letzten Jahrhunderts für viele Einwohner existenzielle Bedeutung hatten, ist dies heute meistens nicht mehr der Fall. Trotzdem ist das Genossenschaftswesen weiterhin sehr verbreitet und im Alltag präsent, wie sich nur schon am bedeutenden Anteil von 42,6 % der Landesfläche ablesen lässt, der sich weiterhin im Eigentum von Genossenschaften befindet. Zudem hat mit der Schaffung der ersten Wohnbaugenossenschaft in Liechtenstein vor zwei Jahren das Genossenschaftswesen im Kontext der beschränkten Landesfläche eine neue Facette erhalten. Es ist davon auszugehen, dass diese das Bild des Genossenschaftswesens in Liechtenstein über die nächsten Jahre massgeblich beeinflussen wird.

Die Bürgergenossenschaften befinden sich am Schluss der ersten Jahre des Aufbaus und der Konsolidierung. Sie werden sich in den nächsten Jahren verstärkt einer Bewährungsprobe stellen und ihre Legitimität beweisen müssen. Eine mögliche Antwort besteht darin, dass sich die Bürgergenossenschaften vermehrt für neue Mitglieder öffnen und gewisse Nutzungen auch Nichtmitgliedern gestatten, um die gesellschaftliche Akzeptanz abzusichern und zu verbreitern.

Die Europäischen Genossenschaften (SCE) sind in Liechtenstein proportional stark vertreten. Es ist vorstellbar, dass dank der kurzen Wege und weiterer Standortvorteile im internationalen Gesellschaftswesen mit steigendem Bekanntheitsgrad der Rechtsform noch mehr Europäische Genossenschaften in Liechtenstein gegründet werden.

Die gesetzgebenden Akteure seien abschliessend daran erinnert, dass die Regelung des privatrechtlichen Genossenschaftswesens im PGR nicht direkt von derjenigen im Schweizer OR inspiriert ist. Vorlage war vielmehr ein Entwurf dazu aus dem Jahr 1919, der in der Schweiz noch massgeblich überarbeitet wurde. Entsprechend wird eine unreflektierte Übernahme heutiger Regelungen des OR ins PGR der spezifisch liechtensteinischen Ausgestaltung des Genossenschaftsrechts nicht gerecht und kann zu Unstimmigkeiten führen. Darauf sollte bei Anpassungen der Regelung im PGR verstärkt Bedacht genommen werden.